

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 4 Der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 36 (Andere Erschließungsanlagen) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), vom 26. März 2020 werden die Nummern 1, 2, 3 und 5 aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 7. November 2024

gez.

Achim Walter
Bürgermeister